

### **Brauche ich eine Genehmigung für den Draußenbetrieb?**

Ja, denn freie Flächen zwischen Häusern und Straßen gehören der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde. Wer also diese öffentlichen Flächen gewerblich nutzen möchte, muss einen Antrag auf Sondernutzung zur Freiflächenbewirtschaftung stellen. In der Regel wird dieser Antrag beim Ordnungsamt gestellt. Wer einen solchen Antrag stellt, sollte unbedingt angeben, welche Fläche genau er nutzen möchte. Dafür ist es hilfreich, die Fläche auf einer Karte einzuzeichnen. Wichtig: Zwischen Bürgersteigkante und der zu bewirtschaftenden Fläche müssen immer mindestens 1,50 Meter Platz sein. Das ist die Breite, die zwei Rollstuhlfahrer, die einander begegnen, benötigen, um aneinander vorbeizukommen. Ist dieser zusätzliche Platz nicht vorhanden, kann dem Antrag in der Regel nicht stattgegeben werden.

### **Darf ich Stühle und Tische rausstellen?**

Die Hygienevorschriften der Gaststättenverordnungen der meisten Bundesländer schreiben vor, dass alle Gastronomen – und dazu zählt man, sobald sich Gäste in oder vor seinem Shop zum Essen oder trinken hinsetzen können – eine Damen- und eine Herren-Toilette vorweisen müssen. Eine Bestuhlung ist also nur erlaubt, wenn man ausreichend sanitäre Anlagen hat. Sollten nur Stehtische rausgestellt werden, gelten diese Vorschriften nicht, so dass die Genehmigungsvoraussetzungen einfacher sind.

### **Was muss ich angesichts der Lautstärke meiner Gäste und der Nachbarn beachten?**

Wie laut es werden darf, ist in der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“, kurz: TA-Lärm, geregelt. Sie gilt im gesamten Bundesgebiet. Dort sind auch die Immissionsrichtwerte für Orte außerhalb von Gebäuden festgelegt. Demnach darf die Lautstärke beispielsweise in Industrie- und Gewerbegebieten tagsüber – womit immer die Zeit von 7–22 Uhr gemeint ist – 70 bzw. 65 dB betragen. In reinen Wohngebieten dagegen nur 50 dB. Ab 22 Uhr gelten dann fast überall sehr viel niedrigere Grenzwerte. Es ist unbedingt ratsam, diese Lärmschutzregelungen einzuhalten, denn Beschwerden wegen Lärmbelästigungen werden von den Behörden sehr ernst genommen. Wer gegen sie verstößt, ist seine Genehmigung zur Sondernutzung also schnell wieder los, denn der Gesetzgeber entscheidet so gut wie immer für den Anwohner.

### **Darf ich Alkohol ausschenken?**

Wenn Ihnen die Freifläche vor Ihrem Shop nicht gehört und Sie einen Antrag auf Sondernutzung zur Freiflächenbewirtschaftung einreichen müssen, stellen Sie quasi automatisch den Antrag, auch alkoholische Getränke auszuschenken. Denn es wird nicht zwischen Betreibern unterschieden, die Alkoholika ausschenken wollen und solchen, die dies nicht möchten. Wer Alkohol

ausschenkt, sollte sich allerdings sicher sein, seine Gäste im Ernstfall in den Griff zu bekommen, wenn sie einmal zu viel getrunken haben. Wenn Ihre Kunden nämlich vor dem Kiosk randalieren, sind Sie als Bewirtschafter der Fläche für das, was dort passiert mitverantwortlich. Das gilt insbesondere für einen zu hohen Lärmpegel, der Sie schnell Ihre Genehmigung kosten kann.

### **Wie reagiere ich auf eine Baustelle vor dem Shop?**

In der Regel wird es so sein, dass Ihnen das Ordnungsamt vorab mitteilt, wenn größere Bauarbeiten auf der von Ihnen bewirtschafteten Fläche anstehen, so dass Sie sich überlegen können, ob sie in den betreffenden Monaten überhaupt einen Antrag auf Sondernutzung zur Freiflächenbewirtschaftung stellen und dafür Gebühren zahlen wollen, oder nicht. Gesetzt den Fall, dass es vor Ihrer Türe zu einem Rohrbruch kommt, werden Sie kaum Entschädigung für Ihren Umsatzausfall beantragen können, denn in dem Vertrag, den Sie mit der Stadt oder Gemeinde geschlossen haben, wird einen Passus enthalten, in dem Beeinträchtigungen der Nutzung, die wegen höherer Gewalt eintreten, nicht zu vergüten sind. Solche Rohrbrucharbeiten sind in der Regel ja aber auch schnell wieder abgeschlossen.

**Michael Reink ist Bereichsleiter Standort und Verkehrspolitik des Handelsverband Deutschland – HDE e.V.**